

## **XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte Die Kooperation der Verfassungsgerichte in Europa- Aktuelle Rahmenbedingungen und Perspektiven**

Zusammenfassung des Landesberichtes des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein

Die Rechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein ist in vielfältiger Weise mit dem europäischen Recht verflochten: Liechtenstein ist nicht nur seit 1982 Mitglied der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und seit 1995 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), sondern hat auch den Schengen- und Dublin-Besitzstand anzuwenden. Folglich hat sich der Staatsgerichtshof in vielen Fällen mit europäischem Recht oder liechtensteinischem Recht, das seinen Ursprung in europäischem Recht hat, auseinander zu setzen.

Eine besondere Rolle spielt in der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes die EMRK, der in Liechtenstein faktisch Verfassungsrang zuerkannt wird. Der Staatsgerichtshof interpretiert die liechtensteinischen Grundrechte im Lichte der vergleichbaren Regelungen der EMRK, wobei er häufig explizit auf die Rechtsprechung des EGMR Bezug nimmt. Dadurch, dass weiter reichende Garantien des liechtensteinischen Grundrechtekataloges nicht aufgegeben werden, bildet die EMRK einen Mindeststandard des Grundrechtsschutzes, der in vielen Fällen durch den liechtensteinischen Grundrechtekatalog überschritten wird. Es kommt somit zu einem Dialog der Grundrechtsebenen, der zu einer Konvergenz des Grundrechtsschutzes führt, ohne dass bereits erreichte Standards aufgegeben werden.

Der Staatsgerichtshof beachtet, soweit er europäisches Recht anzuwenden hat, aber auch die Rechtsprechung des EuGH wie auch des EFTA-Gerichtshofes.

Was die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta [GRC]) betrifft, so gilt diese lediglich innerhalb der Europäischen Union und entfaltet im EWR keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die GRC „Ausstrahlungswirkung“ auch auf die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes entfalten wird. Dabei wird auch die künftige Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes eine Rolle spielen.

Da die liechtensteinische Rechtsordnung in vielen Bereichen österreichisches oder schweizerisches Recht rezipiert hat bzw. rezipiert, liegt es auf der Hand, dass der Staatsgerichtshof in seinen Entscheidungen immer wieder auf die Rechtsprechung der Höchstgerichte in diesen Ländern zurückgreift. Aber auch ganz allgemein bezieht sich der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung, die immer wieder rechtsvergleichend arbeitet, häufig auf Urteile des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, des schweizerischen Bundesgerichts wie auch des deutschen Bundesverfassungsgerichts.